

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 20 (1953)
Heft: 5-6

Artikel: Ueber die Basler Kirchenbücher und ihre Register
Autor: Kiefer, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER FAMILIENFORSCHER LE GÉNÉALOGISTE SUISSE

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR GENEALOGIE
REVUE SUISSE DE GÉNÉALOGIE

Monatliche Mitteilungen der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung Bulletin mensuel de la Société suisse d'études généalogiques

Redaktion: Dr. A. von Speyr, Hergiswil NW

XX. JAHRGANG / ANNÉE

1. SEPTEMBER 1953, Nr. 5/6

Ueber die Basler Kirchenbücher und ihre Register

Von Ernst Kiefer, Basel

Die Kirchenbücher sind für die frühere Zeit die Hauptquelle für die Nachweise unserer Abstammung; ihnen musste mangels staatlicher Register auch rechtliche Beweiskraft zuerkannt werden. Damit hat sich die Kirche grosse Verdienste erworben, wenn ihren Aufzeichnungen auch nicht zivilrechtliche, sondern wesentlich religiöse Ueberlegungen zu Grunde lagen. Es wurden nicht die biologischen Tatsachen von Geburt, Ehe und Tod, sondern die christlichen Heilstatsachen: Aufnahme des neugeborenen Kindes in die Christenheit, kirchliche Segnung der Ehe und Bestattung in geweihte Erde eingetragen.

Wenn der Ursprung der katholischen Pfarrbücher auch bis ins 3. und 4. Jahrhundert zurück verlegt werden kann, so erfolgte die allgemeine Einführung derselben doch erst nach der Reformation.

Das älteste erhaltene, im Gebiet der heutigen Schweiz entstandene Pfarrbuch ist das Taufbuch der Kirche in Pruntrut, das 1481 auf Weisung des Erzbischofs von Besançon angelegt wurde.

Das zweitälteste Taufbuch ist das von St. Theodor in Kleinbasel, welches 1490 vom damaligen Rektor der Basler Universität, Johann Surgant, begonnen wurde. Beide Taufbücher gelangten leider durch Fahrlässigkeit in den Besitz des Britischen Museums in London und konnten trotz aller Bemühungen unserer Behörden nicht mehr erworben werden.

Der Verlust dieser zwei ältesten Taufbücher Basels erfolgte nach den Mitteilungen des Herrn Ratsherrn Christ vom 14. Dezember 1867 an den Regierungsrat beim Hinschied des Herrn Pfarrers Joh. Jak. Von Brunn, 1846—1861 erster Helfer zu St. Theodor, da die Taufbücher wahrscheinlich mit seinen eigenen Büchern antiquarisch verkauft wurden.

Die übrigen Kirchenbücher in Basel beginnen später, die Taufregister 1529, die Trauungs- und Sterberegister meist erst im 18. Jahrhundert.

Es bedurfte aber jahrelanger Vorbereitungen und Beratungen, bis die Erkenntnis der Wichtigkeit gut geführter Zivilstandsregister zur staatlichen Einführung derselben führte.

Für die Familienforschung wichtig war u. a. die im Jahre 1798 begonnene Herausgabe des Kantons-Blattes, in dessen Vorbericht gesagt wird: «Bekanntlich haben sich mit der bei uns abgeänderten Regierung auch die ehemaligen Einrichtungen abgeändert, um die gesetzlichen Anzeigen, Kundmachungen und andere allgemein interessierende Nachrichten bekannt zu machen». Weiter wird bekannt gegeben, dass «das Blatt jeden Freitag erscheinen werde und alle Samstage denen Bürgern, Unterstatthaltern, zu Handen der Bürger Agenten zu Stadt und Land in hinlänglicher Anzahl zugesendet, und von diesen Agenten, alle Sonntage Morgens nach der Predigt, der Gemeind, zum Verhalt oder Nachricht, öffentlich sollen verlesen werden. Alle Ausflüchte und Entschuldigungen von nicht gehabter Kenntnis, einer auf erwähnte gesetzliche Art geschehene Kundmachung würden deshalb niemalen angenommen, sondern die Fehlbaren zur Verantwortung oder Rechtfertigung gezogen werden».

Die amtlichen Bekanntmachungen der Zivilstandsänderungen im Kantons-Blatt gaben dann Johann Heinrich Weiss den Anlass zu seinem «Verzeichnis der seit dem Jahre 1730 bis 1819 getrauten Ehen sämmtlicher Bürger und Einwohner der Stadt Basel. Aus den wöchentlichen Nachrichten und andern Hilfsquellen gezogen von Mag. J. H. Weiss. Basel, beym Verfasser 1819» und «Verzeichnis der in Basel verstorbenen und begrabenen Bürger und Einwohner seit dem Jahre 1730 bis 1819, gezogen usw.».

Von grossem Wert für uns Familienforscher ist auch das von Pfarrer Markus Lutz im gleichen Jahre herausgegebene «Baslerische Bürger-Buch, enthaltend alle gegenwärtig in der Stadt Basel eingebürgerte Geschlechter, nebst der Anzeige ihres Ursprungs, Bürgerrechts-Aufnahme, sowie ihrer ersten Ansiedlung und beachtenswerte Personen, welche aus denselben zum Dienst des Staats, der Kirche und der Wissenschaften hervorgegangen sind. Nach alphabetischer Ordnung mit eingestreuten historischen Notizen und lithographischen Wappen Tafeln».

Diese beiden Werke stehen wohl im Zusammenhang mit der ebenfalls im Jahre 1819 erfolgten Anregung des Kirchenrates, «die Kirchenbücher in Zukunft doppelt zu führen, weil der Verlust eines solchen Buches von bedeutend schädlichen Folgen sein müsste».

Es verstrichen aber 8 Jahre, bis am 1. März 1827 die «Verordnung über Einführung doppelter Kirchenbücher» erschien, worin in § 1 vorgeschrieben wird, dass die Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterberegister bei der Anschaffung neuer Bücher nach den damit genehmigten Formularen geführt werden sollen, und in § 2 verlangt wird, dass von diesen Registern vom 1. Januar 1826 an Abschriften auf gleichen Formularen zu erstellen seien (das Taufregister als zweites Exemplar jedoch mit Auslassung der Taufzeugen) und bei den Gemeinderäten aufbewahrt werden sollen.

In einer in der Zwischenzeit am 8. April 1825 von Antistes H. Falkeisen an Deputat Huber gerichtetem Schreiben wurde ferner der Wunsch geäussert, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn nicht nur die Kirchenbücher ab 1826 in duplo geführt würden, sondern dieses Vorhaben auch auf das bereits Vorhandene könnte ausgedehnt werden, und von allen Kirchenbüchern unserer Vaterstadt getreue Abschriften genommen würden.

Es wäre dies umso eher möglich, da bereits bis auf das Jahr 1627 gehende abschriftliche Register, welche Herr Diacon Falkner sel. verfertigte, vorhanden seien.

Erst am 31. Mai 1842 konnte der endgültige Bericht der hiezu ernannten Spezialkommission zur Durchführung dieses Wunsches eingereicht und am 2. Juni 1842 vom Kleinen Rat behandelt werden, hatten sich die Behörden in der Zwischenzeit doch mit nahe-

liegenderen Geschäften zu befassen, mit den Ereignissen vor und nach den 1833er Wirren.

Wie vorsichtig man dabei bei der Behandlung dieser Frage vorging, zeigt der Beschluss vom 2. Juni, nach welchem vom Rat ein Kredit von Fr. 50.— bewilligt wurde, um damit und weiteren von der Stadtbehörde bewilligten Fr. 50.— einen Versuch zur Ausführung von Kopien der älteren Kirchenbücher vor 1827 anzubahnen.

In der Sitzung des Kleinen Rates vom 26. März 1845 wird auf den Beschluss von 1842 zurückgekommen und mitgeteilt, dass die Abschrift der älteren Kirchenbücher vorwärts schreite und bereits etwa Fr. 300.— dafür ausgegeben worden seien, woran der Stadtrat die Hälfte trage. Wenn keine andere Weisung erteilt werde, so werde mit dieser Arbeit unter Leitung des Herrn Antistes (Burckhardt) fortgefahrene und die Kosten wie bisher zur Hälfte bestritten werden. Diesem Antrag wurde beigestimmt und der nötige Kredit bewilligt.

Gleichzeitig wurde die ebenfalls behandelte «Verordnung betr. die nachträgliche Instruktion zur Verordnung vom 1. März 1827 über die Führung der Kirchenbücher» zugestimmt und die Veröffentlichung im Kantons-Blatt vom 28. März 1845 beschlossen.

In einem ausführlichen Schreiben vom 16. März 1853 wird berichtet, dass die Arbeiten für die Abschriften der Taufregister vor 1827 im Jahre 1842 begonnen, und nun soweit fortgeschritten seien, dass die Taufbücher sämtlicher Gemeinden der hiesigen Stadt (einschliesslich von Riehen und Kleinhüningen) von der Reformation bis 1826 unter der Leitung des Herrn Antistes kopiert worden seien. Das Ganze umfasse 3373 Bogen à 4 Seiten in Gross-Folio. Jede Seite enthalte 10 No. also alles zusammen 134 920 No. oder Geborene.

Die gedachte Kommission halte aber für notwendig, das bereits Ausgeföhrte noch durch folgende zwei Arbeiten zu vervollständigen, wodurch dasselbe bedeutend an Wert gewinnen würde:

1. die in den Taufbüchern der Basellandschaftlichen Gemeinden enthaltenen Baslernamen (Kinder der damaligen Landvögte, Landschreiber, Pfarrer, Schullehrer und andere) ausziehen zu lassen, zur Vervollständigung der Taufregister;

2. die Fertigung eines genauen alphabetischen Registers von sämtlichen Taufregistern, das der leichteren Handhabung wegen etwa nach Jahrhunderten aufgeteilt werden sollte.

Durch die Beschlüsse des Kleinen Rates und des Regierungsrates vom 23. März 1853 wurde der für diese Arbeiten erforderliche Kredit bewilligt.

Mit Schreiben vom 6. Juni 1855 meldet die Kommission zur Untersuchung der Kirchenbücher, dass die Sammlung der in den Taufbüchern der basellandschaftlichen Gemeinden enthaltenen Baslernamen vorliege und das Material für das zu fertigende Register, nämlich eine zweite vollständige Abschrift der Taufbücher von der Reformation bis auf unsere Zeit geliefert sei.

Es handle sich nun darum, dieses Material zu einem Register umzuwandeln, d. h. die einzelnen Namen auszuschneiden, dieselben alphabetisch zu ordnen und dann in dieser Ordnung wieder gehörig aufzukleben und das Register einbinden zu lassen.

Allein die bisherige Arbeit habe den Kredit vom 23. März 1853 erschöpft und es bedürfe zur endlichen Schlussarbeit eines weiteren Kredites von etwa Fr. 2000.—. Dieser Nachtragskredit wurde von den beiden Räten am 9. Juni 1855 je zur Hälfte bewilligt.

Am 7. August 1856 konnte die Kommission melden, dass die Arbeit nun kürzlich vollendet worden sei und das alphabetische Taufregister zur Einsicht auf dem Rathause stehe. Es bestehe aus folgenden, je für sich alphabetisch geordneten Serien:

1.	Register der Stadtgemeinden	von 1529—1600	5 Bände
2.	» » »	» 1601—1700	7 »
3.	» » »	» 1701—1800	7 »
4.	» » »	» 1801—1850	5 »
5.	» » Gemeinde Riehen	» 1568—1700	1 Band
6.	» » Gem. Bettingen u. Kl.H.	» 1701—1800	1 »
7.	» » Gem. R., B. u. Kl.H.	» 1801—1850	1 »

Zusammen 27 Bände

In dem Schreiben des Schulkollegiums des Kantons Baselstadt vom 18. März 1863 wird nun darauf aufmerksam gemacht, dass wenn dieses Verzeichnis seinen vollen Wert erhalten soll, demsel-

ben auch ein Trauungsregister der hiesigen Bürger zur Seite stehen sollte.

Es folgt eine eingehende Begründung dieses Wunsches mit dem Antrag, den hiefür erforderlichen Kredit von Fr. 2000.— zu bewilligen. Es wird noch beigefügt, dass die Erfahrung zeige, dass die nun vorhandenen Personenregister öfters benutzt und Auszüge aus denselben gemacht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein erfahrenes Mitglied der früheren Kommission, Herr Appellationsrat Joh. Rud. Burckhardt sich bereit erklärt habe, sich der Beaufsichtigung dieser Arbeit zu widmen.

Auch diesem Wunsche wurde von beiden Räten entsprochen und der verlangte Kredit am 25. März 1863 bewilligt.

Der mit dieser Aufgabe Betraute war schon am 23. Dezember 1864 in der Lage, das Ergebnis dieser Arbeit in 3 Bänden vorzulegen, wovon der erste den Zeitraum von 1530—1700 (der Stadtbezirke), der zweite von 1701—1863 (der Stadtbezirke) und der dritte den Zeitraum von 1700—1863 der Landbezirke, umfasst.

Im Begleitschreiben wie auch im Vorwort zum Eheregister werden die Schwierigkeiten erwähnt, welche sich der Sammlung der gewünschten Ehedaten darboten, weshalb das Register keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen könne.

Stadtrat J. R. Burckhardt stellt es dem Wohlwollen der Regierung anheim, ob auch ein Antrag zur Bewilligung eines Kredites für den schon früher angedeuteten 3. Teil, das Sterberegister, gestellt werden soll.

Dieser Antrag erfolgte dann auch von Seite der Kirchen- und Schulsrats-Kommission an den Kleinen Rat mit Schreiben vom 20. Februar 1865, welchem Schreiben 2 Beilagen beigefügt sind:

- A. Bericht über Herstellung der Trauungsregister.
- B. Bericht und Notizen, die Wünschbarkeit der Errichtung von Sterberegistern betreffend.

Durch die Beschlüsse der beiden Räte vom 25. Februar 1865 wird der verlangte Kredit für Anfertigung der Sterberegister bewilligt und Appellationsrat Dr. J. R. Burckhardt für seine Tätigkeit die Anerkennung ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 29. April 1867 ist dieser in der Lage, auch über den Abschluss der Bearbeitung der Sterberegister und die entstandenen Schwierigkeiten zu berichten, die auch im Vorwort zum Sterberegister erwähnt sind.

Damit kam eine Arbeit zum Abschluss, die eine grosse Erleichterung für die Forschung bildet.

In diese Zeit (8. Dezember 1869) fällt auch der Erlass der «Verordnung über Anlage und Führung von Zivilstandsbüchern», die am 10. Januar 1870 in Kraft trat, womit eine einheitliche staatliche Regelung der Zivilstandsverhältnisse eintrat, die eine zuverlässigere Ausführung ermöglicht, als durch die verschiedenen Kirchgemeinden.

Am 16. November 1871 erfolgte noch der Schlussbericht des Herrn Stadtrat Dr. J. Rud. Burckhardt über die Vollendung der alphabetischen Tauf-, Trauungs- und Sterberegister von der Reformation bis zum Beginn der Zivilstandsregister durch die Regierung.

Nachdem nun vor 100 Jahren soviel Mühe und Arbeit auf die Abschriften der Original-Kirchenbücher und die Erstellung der alphabetischen Register zu den Tauf-, Ehe- und Sterberegistern verwendet worden ist, wäre es eine verdienstvolle Arbeit, auch eine ausführliche Geschichte der Basler Kirchenbücher selbst und ihrer Führung zu veranlassen, die kulturgeschichtlich wertvolles Material zu Tage fördern würde.

Literatur

Paul Hofer: Die Schweizerischen Zivilstandsregister. Ihre Entstehung und Entwicklung und ihr Verhältnis zur Statistik. — *Dr. Robert Oehler*: Zivilstands- und Bürgerregister und Kirchenbücher («Der Schweizer Sammler und Familienforscher», 1937/1). — *Josef Wocher-Wey*: Die katholischen Pfarrbücher («Archiv für Schweiz. Familienkunde», Bd. II, 1946/4). — Für die Basler Kirchenbücher kommen hauptsächlich in Betracht die *Akten des Staatsarchivs*: Kirchen-Akten B 6 Ki. B. 1817—1927; Kirchen-Archiv H 1 Ki. B. 1738—1908.

GELEGENHEITSFUND

«Den 22. 5. 1736 in Struth geheiratet *Jakobus Gut von Zell* im Kanton Zürich mit *Anna Margaretha Wiss*, Tochter des Esaias Wiss» (aus dem Kirchenbuch Floh bei Schmalkalden in Thüringen; Struth liegt dicht östlich Schmalkalden und gehört zur Gemeinde Floh). *Bruno Lindau*, Basel.